

## **Entwurf Geschäftsordnung der Persönlichen Mitglieder des Landesverbandes xy**

### **§1 Zusammensetzung**

Die persönlichen Mitglieder setzen sich gemäß § 5 Nr. 1 c) der Landessatzung zusammen aus den Einzelpersonen eines Landesverbandes sowie aus Fördermitgliedern. Als Fördermitglieder zählen dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen.

### **§ 2 Sitzungen – Einladung & Fristen**

1. Mitgliederversammlungen der persönlichen Mitglieder des Landesverbandes (nachfolgend: Mitgliederkongresse um Verwechslung zur Mitgliederversammlung auf Landesebene zu vermeiden) finden regelmäßig einmal im Jahr statt. Das Präsidium des Landesverbandes ist für ihre Einberufung zuständig.

2. Das Präsidium des Landesverbandes legt die Termine für den ordentlichen Mitgliederkongress fest. Es informiert die persönlichen Mitglieder drei Monate vor dem Kongress über den Termin. Die Ladungsfrist für den Mitgliederkongress beträgt einen Monat. Die Einladung muss mindestens elektronisch erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

### **§ 3 Tagesordnung & Delegiertenwahlen**

1. Die Tagesordnung des Mitgliederkongresses wird den Persönlichen Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt.

2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Landesvorstandmitglieder und persönlichen Mitglieder zu enthalten, die bis zu 5 Wochen vor der Sitzung bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingegangen sind.

3. Zweck des Mitgliederkongresses ist die Interessenvertretung der Persönlichen Mitglieder sowie der Austausch untereinander. Gegenstand des regulären jährlichen Mitgliederkongresses ist mindestens die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes (siehe § 11 Landessatzung).

4. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25% der Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder beschränkt. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist. Die persönlichen Mitglieder werden eingeladen anhand der Mitgliedszahlen gemäß der letzten Beitragsabrechnung.

### **§ 4 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Mitgliederkongresses sind nicht öffentlich. Das Präsidium hat jedoch als Sitzungsleitung jederzeit ein Anwesenheitsrecht bei dem Mitgliederkongress. Der Versammlungsleiter kann ferner Gäste zulassen.

### **§ 5 Sitzungsleitung**

Die Mitgliederkongresse werden vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet. Sollte er/sie verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem der Vizepräsidenten.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

1. Der Mitgliederkongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn des Kongresses von der Sitzungsleitung festzustellen.

## **§ 7 Beratungsgegenstand**

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Tagesordnungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Kongresstermin anwesenden Persönlichen Mitglieder für die Dringlichkeit des Antrags.

## **§ 8 Abstimmung**

1. Zur Abstimmung sind nur die in dem Mitgliederkongress anwesenden Persönlichen Mitglieder berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Jedes Persönliche Mitglied – gleich, ob juristische oder natürliche Person – hat nur eine abzugebende Stimme.
2. Abstimmungen erfolgen generell in der durch die Sitzungsleitung vorgeschlagenen Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung). Sollte diese Form nicht auf Zustimmung bei dem Mitgliederkongress stoßen, ist auf Antrag über eine andere abzustimmen.
3. Der Mitgliederkongress entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Sollte eine Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt, da er keine Mehrheit hat.

## **§ 9 Niederschrift**

1. Der Ablauf eines jeden Mitgliederkongresses ist durch die Sitzungsleitung schriftlich festzuhalten. Die Sitzungsleitung kann diese Aufgabe einer/m Protokollführenden übertragen. Hierfür benötigt er/sie einer Bestätigung durch den Mitgliederkongress mit einfacher Mehrheit.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von der Sitzungsleitung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
3. Das Kongressprotokoll ist entsprechend bekanntzugeben.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Persönliche Mitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Bekanntgabe schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird durch das Präsidium entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Kongressprotokoll als genehmigt.